Eingriff in die Meinungsfreiheit

Zu Recht werden die völkerrechtliche Verbindlichkeit der IGV und die Unberechenbarkeit der Bedeutung für die Schweiz hervorgehoben («Die Folgen des WHO-Abkommens sind schwer abzuschätzen», NZZ 6. 3. 25). Die Bedenken spielt die Vertreterin des BAG herunter, wonach es sich bei der Revision nur um technische Anpassungen von geringer Tragweite handle.

Der Machtzuwachs der WHO liegt darin, dass ihr Generaldirektor als Steigerung der gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite eine neu und wenig präzis formulierte pandemische Notlage bereits bei einem geringen Risiko ausrufen kann, auch gegen den Rat seiner Experten und frei von Überprüfbarkeit und Verantwortlichkeit.

Dass Empfehlungen der WHO die Schweiz binden, war bereits in der Vergangenheit gelebte Praxis. Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass er nicht frei von den Vorgaben der WHO entscheiden könne, so etwa bezüglich der Beurteilung einer Notlage oder der Definition von Covid-Toten. Dazu braucht es keine expliziten Sanktionen, es genügt politischer Druck.

Die zunächst vorgesehene Bekämpfung von Fehl- und Desinformation wurde in der Endfassung nur scheinbar entschärft. Dabei geht es um die Bekämpfung von sogenannter Infodemie gemäss der Definition der WHO. Ihr allein soll die Deutungshoheit über richtig oder falsch in der öffentlichen Gesundheit zukommen. Dies ist ein Eingriff in die Meinungsfreiheit.

Der neue Finanzierungsmechanismus betrifft sodann auch die Erschliessung neuer und zusätzlicher Finanzierungsmittel zur wirksamen Umsetzung dieser Vorschriften, unter Aufsicht und Führung der WHO mit Rechenschaftspflicht. Dass der Schweiz aus dieser – völkerrechtlich verbindlichen – Bestimmung keine zusätzlichen Kosten erwachsen sollen, dürfte Illusion sein.

Es wäre verantwortungslos, vom Recht auf Ablehnung (Opting-out) keinen Gebrauch zu machen, solange bedeutsame Fragen betreffend Freiheitsrechte, Finanzierung und Unabhängigkeit von der WHO ungeklärt sind.

Jürg Vollenweider, ehem. Leitender Staatsanwalt

«Die ratlose Grossmacht»

Eric Gujer stellt das Völkerrecht als idealistische und irreale Wunschvorstellung der realistischen Machtpolitik entgegen und warnt davor, auf Ersteres zu setzen und Letzteres zu vernachlässigen (NZZ 1. 3. 25).

Diese Sichtweise des Völkerrechts ist verbreitet, stammt aber von Personen, die keine Fachkenntnisse haben. Das Völkerrecht ist keine griechische Göttin, die in lichter Abgeschiedenheit den frommen Wunsch einhaucht, die Welt nach dem Recht zu trimmen und die Macht zu verdrängen.

Nach realistischem Verständnis ist das Völkerrecht Teil der Machtpolitik: Es gibt rechtliche Aspekte in allen machtpolitischen Unterfangen, seien dies Verhandlungen, Verträge oder Krieg, und die Staaten wissen um diese Untrennbarkeit.

Gujer verlangt auch zu Recht, die Ukraine zu unterstützen. Was soll das anderes sein als die völkerrechtliche Vorgabe, die Selbstverteidigung gegen die Aggression zu unterstützen? Seine Forderung läuft also gerade auf die Respektierung des Völkerrechts hinaus. Differenzierung täte hier not.

Prof. Robert Kolb, Universität Genf

«Keine Konferenz zu Palästina in Genf»

Die Schweiz ist Depositarstaat von 79 völkerrechtlichen Verträgen, einer davon ist das Kriegsvölkerrecht. Die Nahostkonferenz hätte das Kriegsvölkerrecht beleben sollen, nun wird sie abgesagt (NZZ 7. 3. 25).

Der Bundesrat handelt duckmäuserisch und steht auch sonst den sich abzeichnenden politischen Veränderungen völlig ratlos gegenüber. Er muss sich jetzt auf die lange humanitäre Tradition der Schweiz stützen und das Rad nicht neu erfinden. Inmitten von Machtblöcken, die massiv aufrüsten, braucht es den Neutralen.

Für die Schweiz gibt es nur einen Weg, weiterhin ihre Neutralität in den Dienst ihrer humanitären Tradition zu stellen. Die Schweiz ist eine Willensnation, und ohne die jahrhundertelange Tradition der gewaltlosen Konfliktlösungen gäbe es die Schweiz nicht mehr. Parteien an einen Tisch bringen und auf Augenhöhe Lösungen erarbeiten, das ist die DNA der Schweiz.

Auch durch die lange Tradition der Guten Dienste ist die Schweiz wie kaum ein anderes Land geeignet, neutrale, geschulte Vermittler zu stellen. Die unschätzbare Arbeit des Schweizerischen Roten Kreuzes seit 1863 ist einzigartig.

Marianne Bürkli, Bronschhofen

«Wir brauchen Zuwanderer»

Als Lösung aller demografischen und wirtschaftlichen Probleme wird die Zuwanderung vorgeschlagen und gleichzeitig auf die Leerung der Randregionen hingewiesen (NZZ 5. 3. 25). Volkswirtschaftlich ist die Einwanderung schon längst zum Verlustgeschäft geworden – nicht nur wegen der stagnierenden Wirtschaftsleistung pro Einwohner.

Selbst eine geregelte Migration lebt von der Schwächung anderer Volkswirtschaften, in die jährlich Milliarden von Entwicklungs- und Strukturhilfe gepumpt werden müssen.

Wie die Autoren zu Recht aufzeigen, bricht die Infrastruktur in den entvölkerten Regionen zusammen. Fehlende Infrastruktur und fehlende Perspektiven sowie der lokale Mangel an Fachkräften werden aber den Druck der unerwünschten Migration massiv erhöhen; egal ob aus Süd- und Osteuropa oder aus Afrika.

Die demografische Entwicklung ist unser Problem, das wir selbst lösen müssen, mit längerer Arbeitszeit und höheren Pensen. Solange die Wirtschaft sich weigert, Vollzeitstellen mit voller Sozialversicherungsdeckung (sprich maximale AHV- und PK-Beiträge) anzubieten, und das Risiko von Arbeitsspitzen, Krankheits- und Ferienabwesenheiten den Teilzeitangestellten überträgt, die nämlich so flexibel arbeiten müssen, dass sie keine zweite Arbeitsstelle besetzen können, braucht es keine Zuwanderung.

Schon heute bezieht jeder achte Altersrentner Ergänzungsleistungen. Viele der heutigen Teilzeitangestellten werden bei der Pensionierung noch weniger Rente erhalten als die heutigen Altersrentner, während «die Wirtschaft» sich aus dem Ausland die angeblich dringend benötigten Fachkräfte holt, denen wiederum Beitragsjahre und Rentenkapital für eine existenzsichernde Rente in der Schweiz fehlen werden und die ihre Herkunftsländer weiter schwächen und politisch und wirtschaftlich destabilisieren.

Ronald Iff, Sissach

«Selbst ist der Lehrling»

Auch ein Grossneffe von mir wird im Sommer seine Lehre im Strassenbau beginnen (NZZ 28. 2. 25).

Es ist erfreulich, dass es noch Lehrlinge im Strassenbau gibt. Eine harte Arbeit bei jedem Wetter. Denn trotz Verbannung der Autos in den Städten brauchen wir Strassen und Wege für die Zustellung von Waren, öV, Velos, Fussgänger sowie Leitungsbau. Grosser Dank gilt ihnen und den Ausbildenden.

Ursula Riethmüller, Kilchberg

An unsere Leserinnen und Leser

Wir danken allen Einsenderinnen und Einsendern von Leserbriefen und bitten um Verständnis dafür, dass wir über nicht veröffentlichte Beiträge keine Korrespondenz führen können. Kurz gefasste Zuschriften werden bei der Auswahl bevorzugt; die Redaktion behält sich vor, Manuskripte zu kürzen. Jede Zuschrift an die Redaktion Leserbriefe muss mit der vollständigen Postadresse des Absenders versehen sein.

Redaktion Leserbriefe
NZZ-Postfach, 8021 Zürich
E-Mail: leserbriefe@nzz.ch

TRIBÜNE

Harmonisierung in der Sozialhilfe

Gastkommentar
von ANDREAS HEDIGER und TOBIAS HOBI

Die Sozialhilfe ist das unterste Netz im Sozialsystem der Schweiz. Sozialhilfe erhält erst, wer nicht über ausreichend eigene Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Rund ein Drittel aller Sozialhilfebezüger in der Schweiz sind Kinder. Gerade mit Blick auf die Kinder sind die Leistungen der Sozialhilfe heute zu tief bemessen. Dies zeigt eine jüngst von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen (SODK), der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) und der Städteinitiative Sozialpolitik in Auftrag gegebene Studie. SODK, Skos und Städteinitiative haben beschlossen, die vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und Reformen einzuleiten, um die wirtschaftliche Situation von Kindern in der Sozialhilfe zu verbessern.

Dass dies zu höheren Kosten in der Sozialhilfe führen wird, ist den Regierungs- und Stadträtinnen bewusst. Sie gewichten jedoch die Umsetzung der Kinderrechte und das Wohl der Kinder höher und geben zudem zu bedenken, dass es störend ist, wenn die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen von Gemeinde zu Gemeinde stark variiert. Eine weitere Studie gelangte unlängst ebenfalls zu der Erkenntnis, dass der Vollzug der Sozialhilfe teilweise einem Flickenteppich gleicht und sich Arm-Sein, ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes, von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden kann. In der Praxis zeigt sich dies etwa darin, dass in einer Gemeinde die Wohnbedürfnisse von Kindern adäquat berücksichtigt werden, während in der Hausordnung einer Notunterkunft einer anderen Gemeinde, in der eine alleinerziehende Mutter mit ihren beiden minderjährigen Kindern wohnte, zu lesen war: «Die Wäsche wird von Hand in der Badewanne gereinigt.»

> Die Leistungen der Sozialhilfe sind zu tief bemessen, gerade auch im Hinblick auf das Kindswohl.

Die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV helfen, wenn Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen verfolgen also das gleiche Ziel, das Existenzminimum zu sichern. Folglich waren auch ihre Leistungen ursprünglich gleich hoch. Laut Botschaft des Bundesrates zur Einführung der Ergänzungsleistungen von 1964 sollte die Höhe der Ergänzungsleistungen ungefähr dem Mittel der kantonalen Sozialhilfeleistungen entsprechen.

Mittlerweile sieht die Situation deutlich anders aus. Gehen wir von einem armutsbetroffenen Paar mit zwei Kindern im Alter von 12 und 13 Jahren im Kanton Aargau aus: Nach dem Ergänzungsleistungsgesetz steht der Familie im Jahr 2024 ein 93 Prozent höherer Grundbedarf zu, als er von der Sozialhilfe ausgerichtet wird. Zusätzlich ist der von den Ergänzungsleistungen im Vergleich zur Sozialhilfe übernommene maximale Mietzins durchschnittlich um 30 Prozent höher. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass der Familie monatlich für Grundbedarf und Wohnung 6214 Franken an Ergänzungsleistungen zustehen, an Sozialhilfe dagegen lediglich 3715 Franken. Die jährliche Differenz von rund 30 000 Franken ist massiv und lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Auch die in der Sozialhilfe im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen ausgerichteten situationsbedingten Leistungen gleichen diesen Unterschied nicht aus.

Die im Vergleich zu den Ergänzungsleistungen massiv tieferen Sozialhilfeleistungen, die sich zudem – einem Flickenteppich gleich – von Gemeinde zu Gemeinde erheblich unterscheiden können, sind gerade mit Blick auf armutsbetroffene Kinder unhaltbar. Es ist deshalb dringend eine weitergehende Harmonisierung und Erhöhung der Sozialhilfeleistungen angezeigt.

Andreas Hediger ist Geschäftsführer, **Tobias Hobi** ist Rechtsberater bei der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) in Zürich.

Neue Zürcher Zeitung
UND
SCHWEIZERISCHES HANDELSBLATT

Gegründet 1780
Der Zürcher Zeitung 246. Jahrgang

REDAKTION

Chefredaktor: Eric Gujer (eg.)

Stellvertreter: Daniel Wechlin (daw.), Nicole Anliker (ann.), Carola Ettenreich (cet.), Barnaby Skinner (bsk.).

Tagesleitung: Nicole Anliker (ann.), Samuel Burgener (sbr.), Jacqueline Lipp (lip.).

International: Benedict Neff (ben.), Andreas Rüesch (A. R.), Marco Kauffmann Bossart (kam.), Nina Belz (nbe.), Werner J. Marti (wjm.), Andreas Ernst (ahn.), Dominique Burckhardt (dbu.), Katrin Büchenbacher (k.b.), Jonas Roth (jon.), Erika Burri (ebu.), Isabelle Jacobi (lija.), Anne Altmeling (aal.).

Meinung & Debatte: Martin Senti (se.), Andreas Breitenstein (A. Bn.), Claudia Schwartz (ces.), Manuel Müller (mml.).

Schweiz: Christina Neuhaus (cn.), Andri Rostetter (art.), Erich Aschwanden (ase.), Daniel Gerny (dgy.), Marc Tribelhorn (tri.), Simon Hehli (hhs.), Tobias Gafafer (gaf.), David Vonplon (dvp.), Samuel Tanner (sta.), Sebastian Briellmann (sb.). **Bundeshaus:** Fabian Schäfer (fab.), Katharina Fontana (fon.), Andrea Fopp (afo.), Selina Berner (sia.). **Westschweiz:** Matthias Sander (msa.).

Zürich: Daniel Fritzsche (dfr.), Zeno Geisseler (zge.), Fabian Baumgartner (fbi.), Katja Baigger (bai.), Robin Schwarzenbach (R. Sc.), Jan Hudec (jhu.), Claudia Rey (clr.), Michael von Ledebur (mvl.), Isabel Heusser (heu.), Oliver Camenzind (ocl.), Giorgio Scherrer (sgi.), Tobias Marti (tma.), Martius Huber (hub.), Francesco Prader (fpr.).

Wirtschaft: Chanchal Biswas (bis.), Lorenz Honegger (lho.), Guido Schätti (gui.), Dieter Bachmann (dba.), Thomas Fuster (tf.), Christin Severin (ssv.), Andrea Martel Fus (am.), Matthias Benz (mbe.), Michael Ferber (feb.), Hansueli Schöchli (hus.), Benjamin Triebe (bet.), Dominik Feldges (df.), Eflamm Mordrelle (EM), Nelly Keusch (nel.), Isabelle Wachter (wai.), Zoë Baches (ZB), Moritz Kaufmann (mkf.), Jörg Meier (mjo.), Markus Städeli (stä.), Albert Steck (sal.), Jörg Zulliger (jz.) Janique Weder (wej.), Jannik Belser (jab.), Beatrice Bösiger (boe.).

NZZ Pro: Peter A. Fischer (pfi.) – Chefökonom, Georg Häsler (geo.), Leon Igel (gl.).

Wissenschaft, Technologie und Mobilität: Christiane Hanna Henkel (C. H.), Christian Speicher (Spe.), Patrick Imhasly (pim.), Stephanie Lahrtz (slz.), Herbert Schmidt (hds.), Lukas Mäder (mdl.), Ruth Fulterer (ful.), Gioia da Silva (gds.), Eveline Geiser (evg.), Sven Titz (svt.), Judith Blage (jbl.), Kalina Oroschakoff (oro.), Esther Widmann (wde.), Philipp Wolf (phw.), Eva Mell (ev.), Martin Amrein (mna.), Anna Weber (awa.), Georg Rüschemeyer (rus.).

Feuilleton: Roman Bucheli (rbi.), Thomas Ribi (rib.), Ueli Bernays (ubs.), Philipp Meier (phi.), Lucien Scherrer (lsc.), Birgit Schmid (bgs.), Christian Wildhagen (wdh.), Nadine Brügger (nad.), Andreas Scheiner (sca.), Rahel Zingg (zin.).

Sport: Elmar Wagner (wag.), Remo Geisser (reg.), Christof Krapf (krp.), Christine Steffen (cen.), Stephan Ramming (ram.), Daniel Germann (gen.), Peter B. Birrer (bir.), Sebastian Bräuer (smb.), Nicola Berger (nbr.), Stefan Osterhaus (sos.), Eva Breitenstein (eva.), Benedikt Koller (bko.), Dominic Wirth (dow.).

Wochenende/Gesellschaft/Reisen: Daniel Wechlin (daw.), Florian Schoop (sof.), Esther Rüdiger (eru.), Peter Ackermann (pan.).

Reporter: Andrea Spalinger (spl.), Marcel Gyr (-yr.), Michael Schilliger (msl.), Katharina Bracher (brk.).

Nachrichten: Samuel Burgener (sbr.), Michele Coviello (cov.), Elena Panagiotidis (ela.), Kathrin Klette (kkl.), Dennis Hoffmeyer (dho.), Melchior Poppe (pop.), Till Münder (til.), Janina Gehrig (jag.), Jacqueline Lipp (lip.), Corina Gall (cog.), Lia Pescatore (lia.), Philipp Gollmer (phg.), Max Spirck (max.), Kevin Weber (wek.), Elena Oberholzer (obe.), Matthias Venetz (etz.), Miriam Moll (mir.), Leonie Wagner (lwa.), Salome Woerlen (woe.), Yasmin Müller (yas.).

Video / Social Media: Madleen Kamrath (mdl.), Michelle Amstutz (mma.), Pascal Burkhard (bup.), Florentin Erb (erf.), Jasmine Jacot-Descombes (jja.), Lucia Grassi (glu.), Severin Pomsel (spo.), Damita Pressl (dam.), Valentina Senn (vas.), Raca Wita (raw.), Valentina Winkler (wiv.).

Format: Jörg Walch (jwa.), Nicole Krättli (kra.), Sévérine Bruderer (brs.), Sophie Brunner (sop.), Roman Hodel (rho.).

Community: Anja Grünenfelder (ang.).

Podcast: Sven Preger (sve.), Nadine Landert (lna.), David Vogel (dv.), Marlen Oehler (oeh.), Antonia Moser (ata.), Jenny Rieger (rje.), Simon Schaffer (ssi.), Alice Grosjean (aea.).

Audience Management: Jonas Holenstein (jho.), Thierry Figini (tfi.), Martin Arnold (ma.), Nicolas Fröhner (frn.).

Visuals & Editorial Tech: Markus Ikehata (sma.), Anja Lemcke (lea.), Simon Tanner (tan.), Kaspar Manz (xao.), Joana Keller (jok.), Jasmine Ruegg (jmr), Nikolai Thelitz (nth.), Jonas Oesch (joe.), Florian Seliger (fsl.), Adina Renner (adi.), Nicolas Staub (las.), Franco Gervasi (fgr.), Simon Haas (sih.), Eike Hoppmann (eik.), Simon Huwiler (shu.), Michel Grautstück (mgr.), Forrest Rogers (fr.), Julia Monn (jum.), Roland Shaw (sro.), Cian Jochem (cia.), Danijel Beljan (beb.), Seda Motie (sed.), Sophia Kissling (skc.), Jessica Eberhart (ebs.), Olivia Meyer (olm.).

Produktionsredaktion: Benno Martli (bem.), Caspar Hesse (cah.), Lucie Paška (lpa.), Andreas Kopp (ako.), Stefan Reis Schweizer (srs.), Manuela Kessler (mak.), Roland Tellenbach (rot.), Bodo Lamparsky (la.), Philipp Hufschmid (phh.), Ida Ozaja (ido.), Lisa Leonardy (lil.), Yves Tardent (tay.), Tanja von Arx (tva.), Philippe Flück (flp.), Marco Krüger (krm.).

Art Director: Reto Althaus (ral.).

Bildredaktion: Gilles Steinmann (gst.), Andrea Mittelhofzer (and.), Roman Sigrist (rsi.), Reto Gratwohl (grr.), Nicole Aeby (nae.), Martin Berz (brz.), Dominic Nahr (dna.), Dario Verdi (dve.), Isabelle Hager (iba.), Maja Siebrecht (maj.), Simone Imhof (ims.), Stefan Günther (stg.).

Fotografen: Karin Hofer (hfk.), Annick Ramp (ara.).

Korrektorat: Natascha Fischer.

KORRESPONDENTEN

Paris: Daniel Steinvorth (DSt.). **London:** Niklaus Nuspliger (nn.). **Berlin:** Marc Felix Serrao (flx.), Jonas Hermann (jsh.), René Höltschi (Ht.), Oliver Maksan (oma.), Fatina Keilani (kei.), Beatrice Achterberg (bta.), Marco Seliger (mse.), Johannes C. Bockenheimer (JCB.), Nathan Giwerzew (gnw.). **Frankfurt:** Michael Rasch (ra.). **Rom:** Luzi Bernet (lzb.). **Madrid:** Ute Müller (utm.). **Wien:** Ivo Mijnssen (mij.), Meret Baumann (bam). **Tallinn:** Linda Koponen (lkp.). **Brüssel:** Daniel Imwinkelried (imr.), Antonio Fumagalli (fum.). **Moskau:** Markus Ackeret (mac.). **Nairobi:** Samuel Misteli (sm.). **Istanbul:** Volker Pabst (pab.). **Beirut:** Daniel Böhm (dan.). **Tel Aviv:** Rewert Hoffer (rew.). **Delhi:** Andreas Babst (abb.). **Mumbai:** Ulrich von Schwerin (uvs.). **Taipeh:** Patrick Zoll (pza.). **Peking:** Matthias Kamp (mka.). **Tokio:** Martin Kölling (koe.). **Sydney:** Barbara Barkhausen (bbh.). **Washington:** Christian Weisflog (ws.). **Chicago:** David Signer (dsa.). **New York:** André Müller (amü.). **San Francisco:** Marie-Astrid Langer (ma.). **Rio de Janeiro:** Thomas Milz (mit.). **Salvador da Bahia:** Alexander Busch (bu.).

WEITERE REDAKTIONEN

NZZ Folio: Aline Wanner (awa.), Reto U. Schneider (res.), Flurin Clalüna (fcl.), Barbara Klingbacher (bak.), Manuel Stark (msk.).
NZZ Geschichte: Claudia Mäder (cmd.), Daniel Di Falco (ddf.).

DAS UNTERNEHMEN NZZ
Felix Graf (CEO)

Die Neue Zürcher Zeitung AG ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung. Bekanntgabe von namhaften Beteiligungen nach Art. 322 Abs. 2 StGB: Neue Zürcher Zeitung (Deutschland) GmbH, Hauovogteiplatz 3/4, 10117 Berlin; The Market Media AG, Zürich.

ADRESSEN

Redaktion: Falkenstrasse 11, Postfach, CH-8021 Zürich,
Tel. +41 44 258 11 11, www.nzz.ch.
Zuschriften: Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich, leserbriefe@nzz.ch.

Verlag: Falkenstrasse 11, Postfach, CH-8021 Zürich,
Tel. +41 44 258 11 11, verlag@nzz.ch.

Leserservice: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 10 00, service@nzz.ch, www.nzz.ch/faq.

Inserate: NZZone, Neue Zürcher Zeitung AG,
Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 16 98,
contact@nzzone.ch, www.nzzone.ch.

Druck: DZZ Druckzentrum Zürich AG, Bubenbergstrasse 1, CH-8045 Zürich.

PREISE ABONNEMENTE (inkl. MWSt)

NZZ Print: 960 Fr. (12 Monate), 87 Fr. (1 Monat).

NZZ E-Paper: 654 Fr. (12 Monate), 61 Fr. (1 Monat).

Kombi NZZ Fr & Sa Print: 425 Fr. (12 Monate), 38 Fr. (1 Monat). Freitag und Samstag geliefert ohne Digital.

NZZ International Print: 650 € (12 Monate),
59 € (1 Monat). Preise gültig für Deutschland und Österreich, übrige Auslandpreise auf Anfrage.

Kombi NZZ & NZZaS Print: 1026 Fr. (12 Monate),
94 Fr. (1 Monat). NZZ und ZZ am Sonntag gedruckt inkl. Digital.

NZZ für Studierende: 5 Fr. (1 Monat).

Alle Preise gültig ab 1. 1. 2025.

Die Abonnentenadressen werden, soweit erforderlich und nur zu diesem Zweck, an die mit der Zustellung betrauten Logistikunternehmen übermittelt.

Anzeigen: gemäss Preisliste vom 1. 1. 2025.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwendung der redaktionellen Texte (insbesondere deren Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung und Bearbeitung) bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Redaktion. Ferner ist diese berechtigt, veröffentlichte Beiträge in eigenen gedruckten und elektronischen Produkten zu verwenden oder eine Nutzung Dritten zu gestatten. Für jegliche Verwendung von Inseraten ist die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen. © Neue Zürcher Zeitung AG
Kartengrundlage: © Openstreetmap, © Maptiler

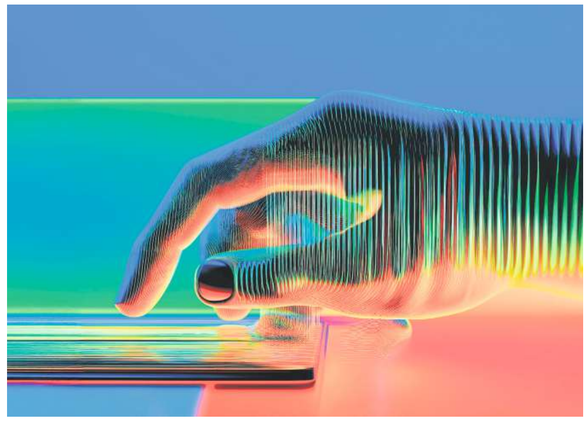

ILLUSTRATION SIMON TANNER / NZZ

Schaffst du noch, oder generiert die KI schon?

Chat-GPT, Midjourney, Dall-E 3, Github Copilot oder Soundraw: Wenn Maschinen lernen, zu programmieren, Bilder zu malen, Texte zu verfassen oder Lieder zu komponieren, beutetet das noch nicht, dass das Urheberrecht an seine Grenzen stösst. ***Gastkommentar von Noëmie Beck-Schär***

Der technologische Fortschritt hat zwar stets zu Unsicherheiten im Urheberrecht geführt, diese wurden aber immer wieder behoben. Der Buchdruck führte mit dem «Statute of Anne» von 1710 in England zum weltweit ersten modernen Urheberrechtsgesetz. Spätere Beispiele für technologische Erfindungen mit urheberrechtlicher Relevanz sind die Fotografie, Tonträger oder Computerprogramme. Auch KI schien sich in diese Reihe von Beispielen einzugliedern. Doch dann kam «generative artificial intelligence» (Gen AI) – und die (Urheberrechts-)Welt steht kopf.

Die künstliche «Schöpfung»

Die moderne Geschichte der KI begann im Jahr 1956 mit dem Antrag auf Förderung des Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence. In dieser Ära bewegte sich die KI noch in der Welt der Vorhersagen und Klassifikationen. Doch dann kam die Evolution – oder war es eine Revolution? Gen AI gehört zwar auch in den Bereich des maschinellen Lernens als Subdisziplin der KI. Im Gegensatz zu «Prä-Gen-AI» handelt es sich jedoch um Machine-Learning-Modelle, die trainiert werden, um neue Daten zu generieren.

Die Bandbreite der Möglichkeiten reicht von Texten, Bildern, Audio, Video bis hin zu Computer-Code und mehr. Was die urheberrechtliche Schutzfähigkeit betrifft, stellt sich hier somit die Frage: Schaffst du noch, oder generiert die KI schon? So wurde Ende letzten Jahres bei einer Auktion des Londoner Auktionshauses Sotheby's das Porträt des britischen Mathematikers Alan Turing für den Rekordpreis von 1,13 Millionen Franken versteigert. Gemalt worden ist das Werk von einem KI-Roboter namens Ai-Da. Wie steht es da um die Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit? Diese ist stets unabhängig vom Wert und Zweck eines Werkes zu beurteilen.

Das Urheberrecht – egal, ob in der Schweiz oder in den USA – geht davon aus, dass nur ein Mensch ein Werk schaffen kann. Der Werkbegriff als Anknüpfungspunkt für den Urheberrechtsschutz ist so eng an den Menschen gebunden, dass Maschinen keine Urheberinnen sein können und «KI-Werke» keinen Urheberrechtsschutz geniessen. Allerdings ist seit langem anerkannt, dass der Mensch bei der Werkschöpfung Werkzeuge verwenden kann. So weit, so klar. Spannend wird es – wie so oft in der Rechtswissenschaft – bei der Frage der Abgrenzung.

Bei computergestützten Schöpfungen, etwa bei der Verwendung von Microsoft Word zum Schreiben eines Buches, bleibt der Computer ein passives Werkzeug in der Hand des Menschen. Bei der ersten Emanzipation, dem computerassistierten Schaffen, führt der Mensch nicht mehr den gesamten kreativen Schaffensprozess selbst durch, sondern integriert bewusst ungesteuerte Elemente. Der Mensch behält jedoch die Gesamtkontrolle über die Werkentstehung, weshalb ein Urheberrechtsschutz für diese Art von Schöpfungen anerkannt ist.

Bei computergenerierten Schöpfungen, bei denen der Mensch während der Gestaltungsphase keine hinreichende Kontrolle mehr über die Werkschöpfung hat, lautet nun die Gretchenfrage mit Blick auf die urheberrechtliche Schutzfähigkeit: Wo ist die Grenze zwischen computerassistierten und computergenerierten Schöpfungen, bzw. wie behält der Mensch die Kontrolle und bleibt KI Werkzeug?

> Es geht um die Frage, wo die Grenze zwischen computerassistierten und computergenerierten Schöpfungen ist.

Prompts allein genügen nicht

Ende Januar veröffentlichte das U.S. Copyright Office einen zweiten Teil zum Thema «copyrightability» im Rahmen des «Artificial Intelligence Report». Die mit Spannung erwartete Klärung der Frage blieb jedoch aus. Das U.S. Copyright Office kommt zum Schluss, dass im Einzelfall entschieden werden müsse, ob der Mensch KI als Werkzeug eingesetzt und die Schöpfung durch seine bewussten, kreativen Entscheidungen beherrscht habe.

Dies deckt sich mit dem «policy questionnaire» zu Gen AI und Urheberrecht der EU vom Dezember 2024, wonach nur ein signifikanter menschlicher Beitrag im kreativen Prozess einen urheberrechtlichen Schutz begründen kann. Mehr Klarheit sieht das U.S. Copyright Office in Bezug auf Prompts: Diese würden nach derzeitigem Stand kaum ausreichen, um die entstehende Schöpfung einem Menschen als Urheber zuzuordnen.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Schweiz positioniert. Gen AI fordert nicht nur die Juristinnen und Juristen in der Rechtsetzung und Rechtsanwendung heraus. Vielmehr ist ein interdisziplinärer Austausch insbesondere mit Politik, Ökonomie und Informatik gefragt: Schliesslich geht es bei Veränderungen durch technologischen Fortschritt immer auch darum, Recht zu codieren, das der technischen Realität entspricht, aber der Gesamtwohlfahrt dient. Ganz oben auf der Agenda sollte daher die Frage stehen, ob ein Rechtsschutz überhaupt erforderlich ist, bevor das «Wie» adressiert wird.

Noëmie Beck-Schär ist Rechtsanwältin bei der Homburger AG und promoviert zum Thema «Die Schutzfähigkeit von Machine-Learning-Modellen – Überlegungen zur Schnittstelle von Recht und Technologie» an der Universität Basel (gefördert durch ein Doc.CH-Stipendium des SNF).

Eigenmittel, Eigenmittel und nochmals Eigenmittel

Immer wieder wird davor gewarnt, dass eine höhere Kapitalisierung Banken wie der UBS Nachteile verschaffen würde. Auf lange Frist ist das Gegenteil der Fall. ***Gastkommentar von Pirmin Hotz***

In der öffentlichen Diskussion besteht Konsens, dass die einzige verbleibende Schweizer Grossbank international wettbewerbsfähig und stabil aufgestellt sein soll. Eine weitere staatliche Rettungsübung darf es nicht geben. Dissens besteht hinsichtlich der geeigneten Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Untergang der CS gibt lehrbuchmässig Anschauungsunterricht, welche Notmassnahmen bei einer potenziellen Schieflage der UBS *nicht* funktionieren. Erstens erweist sich die Abwicklung einer systemrelevanten Bank als praxisuntauglich, weil in einem solchen Fall weltweit die Angst vor einer Systemkrise grassiert und Druck aus dem Ausland, insbesondere den USA, dieses Szenario verunmöglicht. Zweitens entpuppt sich die Idee, die zur Sanierung geschaffenen AT-1-Bonds frühzeitig in Eigenkapital zu wandeln, als illusorisch. Eine Wandlung sendet verheerende Signale betreffend Zustand der Bank an den Kapitalmarkt – und befördert den Untergang so erst recht.

Schöne Theorie – und die Praxis

Drittens wird auch der künftig vorgesehene Public Liquidity Backstop nur in der Theorie funktionieren, nicht aber in der Praxis. So wissen wir heute, dass die CS im Herbst 2022, als die Krise existenzbedrohend wurde, freiwillig auf die Inanspruchnahme von Liquidität der SNB verzichtet hat. Sobald öffentlich wird, dass eine Bank staatliche Liquiditätshilfe in Milliardenhöhe erhält, bricht am Markt Panik aus, die von Aktionärsaktivisten und Hedge-Funds noch verstärkt wird.

Wer die Ursachen des Untergangs einer Bank ergründen will, muss die Logik des zeitlichen Ablaufs verstehen. Zuerst führt jahrelanges Missmanagement zu notorischen Verlusten und erodierendem Eigenkapital. Schleichend schwindet in der Folge das Vertrauen nervöser Sparer, die um ihr Geld bangen. Irgendwann bringt der berühmte Tropfen das Fass zum Überlaufen – bei der CS war es der Tweet eines unbekannten australischen Journalisten. Es folgt eine Panik, die in einem Bank-Run endet. Wichtig ist die Feststellung, dass ein Vertrauensverlust nie aus heiterem Himmel erfolgt, sondern immer die Folge fatalen Missmanagements ist, welches die Substanz der Bank bedrohlich angreift. So geschehen bei der Credit Suisse.

Die UBS verweist darauf, dass sie ihre Strategie angepasst und die Risiken reduziert habe. Das ist jedoch keine Garantie, mit der ein zukünftiger GAU ausgeschlossen werden kann. Kelleher und Ermotti werden ihre Plätze spätestens in ein paar Jahren freimachen, neue Kräfte werden die Strategie der Bank überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Die Erfahrung zeigt, dass sich alte Fehler unter neuer Führung wiederholen. Fehlentscheide und Missmanagement sind nur eine Frage der Zeit. Der wirksamste Schutz, um die damit einhergehenden Risiken abzufedern, ist eine hohe Eigenkapitalquote.

Ein tüchtiges «Swiss Finish»

Die UBS verfügt derzeit über ein ungewichtetes Eigenkapital von 4,7 Prozent der Bilanzsumme. Das neue Regelwerk «Basel III» verlangt von der Bank zusätzliches Kapital von rund 19 Milliarden Dollar, wodurch die Quote auf 5,9 Prozent steigen wird. Bundesrätin Karin Keller-Sutter fordert weitere 15 bis 25 Milliarden, was die harte Eigenkapitalquote auf 6,9 bis 7,6 Prozent ansteigen liesse. Es ist zu bezweifeln, dass das reichen wird. So ist die CS in einer konjunkturell fast wolkenlosen Phase untergegangen.

Renommierte Wissenschafter wie Anat Admati, Martin Hellwig und der Nobelpreisträger Simon Johnson setzen sich seit vielen Jahren für ein hartes Eigenkapital von 15 bis 20 Prozent ein – das Zweibis Dreifache dessen, was der Bundesrat will. Ein «Swiss Finish» ist aus Sicht der Steuerzahler allein deshalb nötig, weil die Bilanzsumme der UBS die doppelte Höhe des schweizerischen Inlandprodukts erreicht. JP Morgan, die grösste Bank der Vereinigten Staaten von Amerika, repräsentiert gerade einmal 14 Prozent der US-Wirtschaftsleistung. Die Option eines Wegzugs der UBS ins Ausland wäre bedauerlich, ist aber einzig Sache der Aktionäre.

Die UBS weist warnend darauf hin, dass höhere Eigenkapitalerfordernisse ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken und die Kreditzinsen ihrer Kunden verteuern würden. Dieser von Bankern gebetsmühlenartig verkündeten These ist zu widersprechen. Wie der Untergang der CS belegt, ist auf die lange Frist das Gegenteil der Fall. Ein tiefes Eigenkapital führt dazu, dass sich die Bank im Krisenfall nur zu horrenden Zinsen oder gar nicht mehr refinanzieren kann, so dass ihr Geschäft zum Nachteil ihrer Aktionäre und Kunden unrentabel wird. Tiefe Eigenmittel befördern zudem eine fragwürdige Bonus- und Risikokultur der Manager, die vor allem Hasardeure als Aktionäre anlockt.

Um das potenzielle Risiko eines Bankrotts zu minimieren, ist eine markant höhere Kapitalisierung der über eine implizite Staatsgarantie verfügenden UBS altern